



## **Stellungnahme des Verein LOK Leben ohne Krankenhaus zum Bundesgesetz über die Errichtung von Sterbeverfügungen (Sterbeverfügungsgesetz – StVfG)**

Der Verein LOK Leben ohne Krankenhaus betreut Menschen mit psychischen Erkrankungen nimmt zum Bundesgesetz (Sterbeverfügungsgesetz StVfG) wie folgt Stellung:

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes kam unerwartet und tritt bereits mit Anfang des Jahres 2022 in Kraft. Die Frist für die Begutachtung für ein solch sensibles Thema wie „selbstbestimmtes Sterben“ ist aus unserer Sicht zu kurz gefasst. Positiv zu bewerten ist, dass es zu keinem rechtsfreien Raum mit Jahresbeginn kommt.

Der Verein LOK Leben ohne Krankenhaus betreut Menschen mit psychischen Erkrankungen und hat daher ein besonderes Interesse daran, die Auswirkungen des vorliegenden Gesetzes auch für diese Menschen mitzudenken. Daher sind unsere Anliegen im Sinne der betreuten Personen folgende:

Eine Sterbeverfügung darf nicht während eines Psychiatrieaufenthaltes (freiwillig oder im Rahmen einer Unterbringung) formuliert werden. Hier verweisen wir auf die Stellungnahme des VertretungsNetzes, der wir uns inhaltlich voll anschließen.

Es sind gerade oft die Lebensbedingungen von chronisch kranken Menschen, von Menschen mit Behinderung, von Menschen mit psychischen Erkrankungen, von alten Menschen, von Häftlingen, die zu Verzweiflung und Lebensüberdruß führen – das Leben unter unwürdigen Bedingungen in Großinstitutionen, das Fehlen von Unterstützung in der gewohnten Umgebung, nicht ausreichende Schmerztherapie, Ausgrenzung und Isolation, .... Eine Pflegereform ist immer noch ausständig, die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist fast zur Gänze ausständig.

Auch im Abschlussbericht des Dialogforums weisen Teilnehmer\*innen darauf hin, „der Wunsch des assistierten Suizids dürfe nicht auf strukturellen und organisatorischen Defiziten beruhen“. Im Gesetz haben diese Einwände keinen Niederschlag gefunden. Wir möchten explizit auf das Recht auf selbstbestimmtes Leben hinweisen, das vielen Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind, nicht gewährt wird. Es besteht die berechtigte Sorge, dass dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben gegenüber dem Recht auf selbstbestimmtes Leben der Vorrang gegeben wird.

Positiv zu bewerten ist eine Ausweitung der Angebote in der Palliativ- und Hospizversorgung, doch bis dieses Angebot flächendeckend zur Verfügung steht, wird es noch Jahre dauern.

### **Zu § 6 Voraussetzungen**

§ 6 (3) Es wird mit großer Wahrscheinlichkeit zu Unklarheiten kommen, was als eine schwere, dauerhafte Krankheit mit anhaltenden Symptomen bewertet werden soll. Dieser Begriff kann sehr eng aber auch sehr weit ausgelegt werden. Hier muss auf jeden Fall der



Entscheidungsfindungsprozess so gestaltet sein, dass alle Aspekte, nicht nur die medizinischen, einbezogen werden. Siehe § 7

### **Zu § 7 Aufklärung:**

Im Entwurf wird zwar eine Aufklärung über alternative Behandlungs- oder Heilmethoden, im Besonderen Hospizversorgung und palliativmedizinische Maßnahmen, vorgesehen, doch gibt es keinen Hinweis auf eine Aufklärung über unterstützende Maßnahmen nichtmedizinischer Natur, die die betroffene Person in ihrer Lebensführung begleiten können. Hier denken wir nicht nur an Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen, sondern dies betrifft auch alte Menschen, Menschen mit Demenzerkrankung, obdach- und wohnungslose Menschen, ....

Das gesamte Gesetz ist ausschließlich medizinisch orientiert, die Aufklärung erfolgt nur durch medizinisches Personal (vorrangig Ärzt\*innen). Eine multiprofessionelle Begleitung in einem solch schwierigen Prozess, in den auch andere Aspekte als nur medizinische einfließen müssen, ist unserer Meinung nach unabdingbar. Es geht nicht nur um Aufklärung, sondern um einen Prozess der Entscheidungsfindung, der begleitet werden muss. Das Gesetz sollte den Entscheidungsprozess, in dem die Aufklärung ein wesentlicher Bestandteil sein muss, formulieren. Wir würden begrüßen, wenn im Gesetzestext der § 7 in Entscheidungsfindung umbenannt würde. Den rechtlichen Rahmen für diesen Entscheidungsprozess erachten wir als das Kernstück des Gesetzes.

Auf jeden Fall sollte ein Ethikbeirat den Entscheidungsprozess verpflichtend begutachten, um sicher zu stellen, dass Freiwilligkeit und Selbstverantwortungsfähigkeit vorgelegen haben und dass der Entscheidungsprozess im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen stattgefunden hat, wo auch Alternativen zum Suizid Thema waren.

Wien, 10. November 2021